Fuldaer Zeitung
Gegründet 1874

Ausgabe vom 21. Februar 2023

Eine Sache der Gesellschaft

Maximilian Roth

kritisiert die politischen Forderungen nach Absagen und Auftrittsverboten für Roger Waters, Anna Netrebko und Co. Er sieht die Kunstfreiheit gefährdet.

Die Kunstfreiheit ist in unserer Verfassung vorbehaltslos gewährt. Einschränkungen sind nur zum Schutze anderer Verfassungsgüter, zum Beispiel zur Aufrechterhaltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder bei Verstößen gegen Strafgesetze, möglich. Die nun in den vergangenen Wochen nahezu inflationär wahrzunehmenden Forderungen von Politikern verschiedenster Couleur, die Auftritte der Künstler Roger Waters und Anna Netrebko zu verhindern bzw. zu verbieten, stehen daher juristisch auf sehr wackeligem Boden.

Um Auftritte im Vorhinein zu unterbinden, müssen die zuständigen Ordnungsämter eine sogenannte Gefahrenprognose anstellen und auf Basis dieser Grundlage einen Verstoß gegen geltendes Recht durch die Künstler befürchten. Bereits hier wird sichtbar, dass es weder Aufgabe ist noch in die Zuständigkeit von Politikern fällt, Verbote auszusprechen, sondern die zuständigen Ämter diese Entscheidungen zu treffen haben.

Und: Verstoßen die Künstler wirklich in ihrem Wirken auf der Bühne gegen geltendes Recht? Bei Netrebko war dies bei den letzten Auftritten keineswegs festzustellen: Sie kommt ihrer Rolle als Opernsängerin nach. Bei Waters sieht das schon ein wenig anders aus, wenn er ein mit einem David-

Der Gastautor ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Öffentliches Recht und Rechtstheorie bei Herrn Prof. Dr. Franz Reimer an der Justus-Liebig-Universität in Gießen.

stern aufgeblasenes Schwein aufsteigen lässt. Aber auch hier dürfte ein Verbot des gesamten Konzerts zu weit gehen, denn Verbote kommen nur als Ultima Ratio in Betracht. Vielmehr dürften behördliche Auflagen, die bestimmtes Verhalten untersagen, grundrechtsschonender, zugleich aber auch effektiv sein, um die Rechte Dritter hinreichend zu schützen.

Neben diesen klassischen verwaltungsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten können auch schon öffentlichkeitswirksam getätigte staatliche Äußerungen Eingriffe in die Kunstfreiheit darstellen. Die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts zu staatlichen Äußerungen zur Chancengleichheit der Parteien ist lang und dürfte in den Fällen Schwesig, Seehofer und Merkel dem einen oder anderen wieder dämmern. Diese Grundsätze lassen sich grundsätzlich auf die Kunstfreiheit übertragen. Insofern sind diese Äußerungen, die ein Verbot oder eine Ausladung zum Gegenstand haben, grundrechtssensibel und juristisch heikel.

Unabhängig dieser vorrangig juristischen Einordnung muss die Frage gestellt werden, weshalb sich die Politik in der letzten Zeit vermehrt in Debatten der Kunstfreiheit einmischt, die zuvorderst die Gesellschaft zu beantworten hat. Man denke nur an die Posse um das „Layla"-Lied aus dem vergangenen Sommer. Mischt sich die Politik zu stark in die Kunstfreiheit ein, verengt sie den Diskurs auf ein Minimum und will das ausblenden, was ihr nicht passt. Dabei eröffnet Kunst gerade Diskursräume, die für unsere Gesellschaft unabdingbar sind. Und solange sich die Kunst im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bewegt, können und müssen wir diese Formen der Kunst aushalten – auch, wenn sie uns gerade einmal nicht „passt".

Die beste Antwort kann nur die Gesellschaft selbst geben, indem sie selbst den Diskurs steuert: Werden die Konzerte durch die Musiker abgesagt, weil sie von den Besuchern nicht mehr nachgefragt werden, haben diese ihre Antwort darauf gegeben. Also: Es ist Sache der Gesellschaft, nicht der Politik.